

BOL

Berufs- und ortsüblicher Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung

Wenn Sie in einer besonderen Beziehung zu Ihrem Arbeitgeber stehen, etwa als Aktionärin oder Aktionär, Genossenschafterin oder Genossenschafter, Gesellschafterin oder Gesellschafter oder als mitarbeitendes Familienmitglied, kann es vorkommen, dass Ihr Lohn niedriger ist als bei einer vergleichbaren Tätigkeit in einem anderen Unternehmen. Die Berücksichtigung eines berufs- und ortsüblichen Lohns stellt in diesem Fall sicher, dass Ihre Versicherungsleistungen angemessen sind.

Was ist ein berufs- und ortsüblicher Lohn?

Ein berufs- und ortsüblicher Lohn ist das Gehalt, das Arbeitnehmende in einer vergleichbaren Position, in derselben Region, mit ähnlicher Qualifikation, Erfahrung und Arbeitszeit erhalten könnten. Der berufs- und ortsübliche Lohn ist sowohl für die Berechnung der Prämie wie für die Bemessung der Geldleistungen massgebend.

Wie wird ein berufs- und ortsüblicher Lohn berechnet?

Vergleichen Sie Ihren Lohn mit dem von Arbeitnehmenden in ähnlichen Funktionen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Tätigkeit und Verantwortung im Betrieb
- Ausbildung, Alter und Erfahrung
- Arbeitszeit
- Regionale und örtliche Gegebenheiten

Folgende Quellen können Ihnen ausserdem helfen, einen berufs- und ortsüblichen Lohn zu berechnen:

- Lohn-SGB: [lohn-sgb.ch](https://www.lohn-sgb.ch)
- Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik

Welcher Verdienst kann versichert werden?

In Abweichung zum AHV-Lohn ist für betroffene Mitarbeitende mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen. Dabei ist auch der gültige Höchstlohn (aktuell CHF 148 200) zu beachten.

Welcher Lohn muss deklariert werden?

Für entsprechende Mitarbeitende wird der vereinbarte berufs- und ortsübliche Lohn (gemäss Police) deklariert, wenn dieser tiefer ist als der tatsächlich ausbezahlte Lohn. Ist der ausbezahlte Lohn jedoch höher als der berufs- und ortsübliche Lohn, muss der effektive Lohn deklariert werden.

Prämienfreie Drittleistungen müssen vor der Berücksichtigung des höchstversicherten Verdienstes vom effektiven Lohn abgezogen werden. Dazu gehören:

- Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- und branchenüblichen Rahmen)
- Taggelder der Invalidenversicherung
- Taggelder der Militärversicherung
- Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz

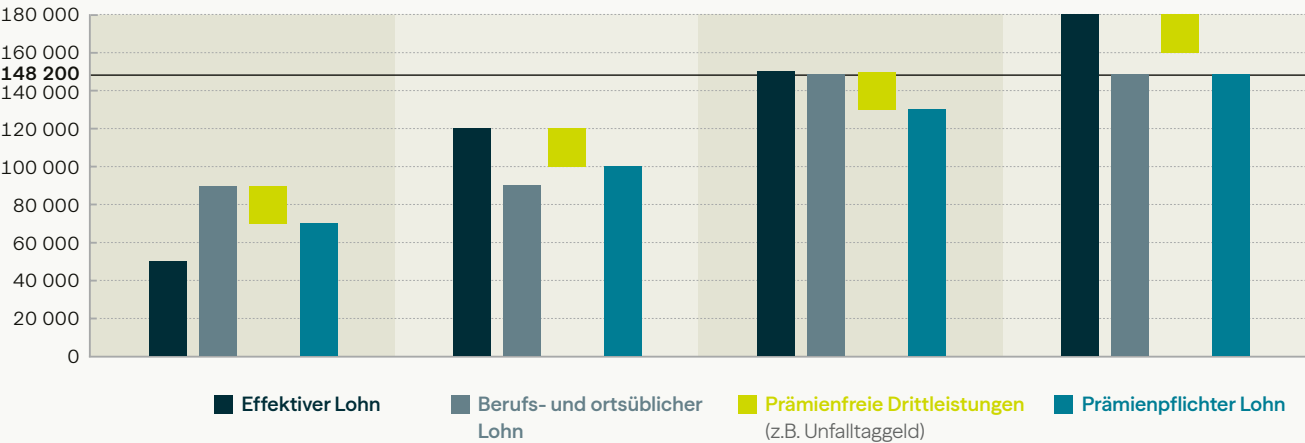
Was passiert, wenn sich der effektiv ausbezahlte Lohn verändert?

Verändern sich Ihre Anstellungsbedingungen, melden Sie uns dies unverzüglich. So können Sie Versicherungslücken und hohe Prämien vermeiden.

Bei einem Unterbruch oder der Aufgabe Ihrer Erwerbstätigkeit sind Sie mit einem Arbeitspensum von 8 Stunden pro Woche und mehr noch 31 Tage durch die Nachdeckungsfrist versichert. Vor Ablauf dieser Frist können Sie Ihren Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle durch eine UVG-Abredeversicherung um bis zu maximal 6 Monate verlängern.

Lohndeklaration mit berufs- und ortsüblichem Lohn

- Beispiel 1**
Der effektive Lohn von CHF 50 000 liegt unter dem berufs- und ortsüblichen Lohn. Prämienpflichtig ist also der berufs- und ortsübliche Lohn abzüglich der prämienfreien Drittleistungen.
- Beispiel 2**
Der effektive Lohn liegt mit CHF120 000 über dem berufs- und ortsüblichen Lohn. Der effektive Lohn abzüglich prämienfreier Drittleistungen ist hier prämienpflichtig.
- Beispiel 3**
Der effektive Lohn liegt mit CHF 150 000 über dem UVG-Höchstlohn. Nach Abzug der prämienfreien Drittleistungen liegt der prämienpflichtige Lohn unter dem UVG-Höchstlohn.
- Beispiel 4**
Der effektive Lohn liegt mit CHF 180 000 über dem UVG-Höchstlohn. Auch nach Abzug der prämienfreien Drittleistungen ist dies der Fall. Prämienpflichtig ist also der UVG-Höchstlohn von CHF 148 200.



	Effektiver Lohn	Berufs- und ortsüblicher Lohn	Prämienfreie Drittleistungen (z.B. Unfalltaggeld)	Prämienpflichtiger Lohn
Beispiel 1	50 000	90 000	- 20 000	70 000
Beispiel 2	120 000	90 000	- 20 000	100 000
Beispiel 3	150 000	148 200*	- 20 000	130 000
Beispiel 4	180 000	148 200*	- 20 000	148 200*

*UVG-Höchstlohn

- Die gesetzlichen Grundlagen bilden:
- [Art. 15 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung \(UVG\)](#)
 - [Art. 22 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Unfallversicherung \(UVV\)](#)

Haben Sie Fragen?
Wir sind gerne für Sie da! Kontaktieren Sie uns bei Fragen oder für weitere Informationen.

visavis Versicherung
Sihlquai 255, Postfach
8031 Zürich

044 267 61 61
verkaufssupport@visavis.ch